



2025-0.253.085-4-A

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.05.2025, GZ 2025-0.328.814-2-A, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme der Programme „Antenne Wien“ und „Antenne Niederösterreich“ den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.05.2025, GZ 2025-0.328.814-2-A, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert, dass es wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme und Zusatzdienste MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland (Stand Juni 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ * *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Eurodance X-Press	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		AD72
Pirate Radio	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		AD73
OÖNow	Hippocrepis Beteiligungs GmbH	HF	54	X	X	X		AD74
Radio MediaMarkt	MediaMarkt Radio GmbH	HF	54	X	X	X		AD77
<u>Antenne Niederösterreich</u>	<u>CM Classified Media GmbH</u>	HF	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>AD75</u>
<u>Antenne Wien</u>	<u>CM Classified Media GmbH</u>	HF	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>AD76</u>



Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0AOAD 70
Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0AOAD 7F

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow / DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.04.2025 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG die Änderung des Programmboquets an. Konkret wurde bekanntgegeben, dass – nach Ausschreibung – die Programme „Antenne Niederösterreich“ und „Antenne Wien“ der Antenne Salzburg GmbH in das Programmboquet aufgenommen werden soll.

Mit Schreiben vom 22.05.2025 änderte die ORS comm GmbH & Co KG ihren Antrag vom 01.04.2025 dahingehend, dass anstelle der Antenne Salzburg GmbH die CM Classified Media GmbH als Programmveranstalterin der Programme „Antenne Niederösterreich“ und „Antenne Wien“ und somit Vertragspartnerin der ORS comm GmbH & Co KG fungieren soll.

Am 02.06.2025 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) ersucht, den Antrag zu prüfen und Service-IDs für die neu ins Programmboquet aufzunehmenden Programme festzulegen.

Diesem Ersuchen kam die Abteilung RFFM der RTR-GmbH am selben Tag nach und führte aus, dass die Service IDs mit „AD75 (hex)“ für das Programm „Antenne Niederösterreich“ und mit „AD76 (hex)“ für das Programm „Antenne Wien“ festgelegt werden können.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.05.2025, GZ 2025-0.328.814-2-A, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.05.2025, GZ 2025-0.328.814-2-A, wurde das Programmboquet gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G wie folgt festgelegt:



Programme und Zusatzdienste MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland (Stand Mai 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ * *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Eurodance X-Press	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		AD72
Pirate Radio	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		AD73
OÖNow	Hippocrepis Beteiligungs GmbH	HF	54	X	X	X		AD74
<u>Radio MediaMarkt</u>	<u>MediaMarkt Radio GmbH</u>	<u>HF</u>	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>AD77</u>
Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6				0xE0A0AD70	
Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6				0xE0A0AD7F	

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow / DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ sind aktuell freie Kapazitäten im Ausmaß von insgesamt 522 CU's verfügbar. Die Antenne Salzburg GmbH hat eine Interessensbekundung zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „Antenne Niederösterreich“ und „Antenne Wien“ inklusive den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ und „JL“ und unter Inanspruchnahme von jeweils 54 CU's an die ORS comm GmbH & Co KG übermittelt. Dieser Eingang wurde von der ORS comm GmbH & Co KG auf der Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit gegeben, sich für diese freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt.

Die abgeschlossene Verbreitungsvereinbarung wurde insoweit adaptiert, als mit einer Zusatzvereinbarung vom 21.05.2025 die CM Classified Media GmbH anstelle der Antenne Salzburg Vertragspartnerin der ORS comm GmbH & Co KG sein soll. Die CM Classified Media GmbH ist dadurch vollumfänglich an die Stelle der Antenne Salzburg GmbH in den Hauptvertrag eingetreten.

Die Service IDs werden mit „AD75 (hex)“ für das Programm „Antenne Niederösterreich“ und mit „AD76 (hex)“ für das Programm „Antenne Wien“ festgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Die Service-IDs beruhen auf dem nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.



Hinsichtlich der erteilten Zulassung der ORS comm GmbH & Co KG ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung hinsichtlich § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

§ 15a und § 15b PrR-G lauten wie folgt:

„Auswahlgrundsätze“

§ 15a. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,



1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;
2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, soferne diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
9. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.



(5) Änderungen bei der Programmbelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.524/24-001, enthält unter anderem folgende Auflage:

„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programmbouquet wurde in Auflage 4.3.1. des Zulassungsbescheides festgelegt.

Die Programme „Antenne Niederösterreich“ und „Antenne Wien“ sollen samt den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ und „JL“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Für die Aufnahme der Programme steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme der oben genannten Programme samt Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen der §§ 15a und 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen. Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich liegt eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Programmveranstalterin und der ORS comm GmbH & Co KG vor.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des PrR-G entspricht (Spruchpunkt 1.).

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.253.085-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)